

Antrag Abo Schüler/Azubi

im Verkehrsverbund Mittelthüringen



Bitte vollständig, gut lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen und Ihre Unterschrift nicht vergessen. Der Antrag kann nur in Zusammenhang mit einer Bestätigung der Ausbildungsstätte erfolgen. Bei jeder Fahrt ist ein gültiges Berechtigungsmedium (Schülerausweis/Berechtigungskarte mit Lichtbild, bei Berechtigungsmedien ohne Lichtbild zusätzlich amtlicher Ausweis mit Lichtbild) mitzuführen. Der Abo-Antrag muss bis zum 10. des Vormonats bei der Verkaufs-/ Servicestelle der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR - der Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH, Reinhardtsbrunner Straße 23, 99867 Gotha vorliegen. Der Vertrag kommt zwischen dem Antragsteller und der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR zustande.

Bei Abgabe des Antrages sind ein gültiges Personaldokument sowie ein aktueller IBAN- und BIC-Nachweis (Kopie EC-Bankkarte oder Kontoauszug) vorzulegen.

Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH
Reinhardtsbrunner Straße 23, 99867 Gotha
Telefon: 03621 398270
Internet: www.nvg-gotha.de
Gläubiger ID DE 76ZZZ00002190510

1. Angaben zur Abokarte

☐ Neubestellung

☐ Änderung

☐ Ersatzkarte

Gültigkeits-, Vertragsbeginn (TT/MM/JJJ)

0 | 1 | | | 2 | 0 | |

Abo-Nummer

| | | | |

Abo-Nummer

| | | | |

voraussichtliches Ende
der Schul-/Ausbildungszeit

| | | | | 2 | 0 | |

☐ Abo Baustein Verbund

berechtigt den Inhaber eines Abo Schüler/Azubi zusätzlich montags bis freitags ab 12:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonn- und feiertags ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages das gesamte Verbundgebiet zu befahren.

wird von NVG ausgefüllt

Tarifgattung ☐ CityTarif ☐ CityRegioTarif ☐ RegioTarif

Preisstufe

Abo-Nummer

Eingangs-
bestätigung

Abo-Bearbeiter

Datum/Unterschrift

Datum/Unterschrift

2. Angaben zur gewünschten Verbindung

Ort, Haltestelle

zwischen

Ort, Haltestelle

Ort, Haltestelle

und

Tarifzonennr.

über

Ort, Haltestelle

Tarifzonennr.

Tarifzonennr.

wird von NVG ausgefüllt

zwischen

und

über

Tarifart

Pst.

Referenzschule für Erstattung

zwischen

und

über

Tarifart

Pst.

Bearbeiter Verkehrsunternehmen

Bestätigung Schulverwaltungsamt Gotha

Berechnung/ Kostenentscheidung

im Monat 09-06

im Monat 07

im Monat 08

Referenzpreis

Selbstkostenanteil

abzl. Erstattung

SMK

€

€

€

3 x SWK

€

€

abzl. Erstattung

€

Abo Baustein Verbund

€

€

€

Einzugsbetrag

€

€

€

3. Angaben zum Antragsteller

Name

Vorname

Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

Straße/Hausnummer

Adress-Zusatz (ggf. Ortsteil)

PLZ

Wohnort

Telefon für Rückfragen (Festnetz oder Mobiltelefon, tagsüber erreichbar)

E-Mail-Adresse

Grundschule

Regelschule

Klasse

Schule/Ausbildungsstätte

Gymnasium

Ausbildung

Gesetzlicher Vertreter bei Minderjährigen

Name

Vorname

Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

Straße/Hausnummer

Adress-Zusatz (ggf. Ortsteil)

PLZ

Wohnort

4. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH, Reinhardtsbrunner Straße 23, 99867 Gotha mit meiner Unterschrift wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Die Ermächtigung schließt eine Erhöhung der Monatsbezüge bei Änderungen des Geltungsbereichs der Abokarte oder bei Tarifänderung ein. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH im Zusammenhang mit dem Antrag eine Bonitätsprüfung vornimmt. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung des Vertragsverhältnisses werden im Rahmen der Bonitätsprüfung u. a. Wahrscheinlichkeitswerte verwendet, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.

IBAN

BIC

Angaben zu IBAN und BIC finden Sie auf Ihrer Bankkarte oder auf Ihrem Kontoauszug.

Angaben zum Kontoinhaber, falls vom Antragsteller abweichend: Ist der Antragsteller nicht Inhaber des in dem SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontos, so haften der Antragsteller und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen aus dem Abo-Vertrag.

Name

Vorname

Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

Straße/Hausnummer

Adress-Zusatz (ggf. Ortsteil)

PLZ

Wohnort

Telefon für Rückfragen (Festnetz oder Mobiltelefon, tagsüber erreichbar)

5. Ihre Unterschrift (mit Ihrer Unterschrift erteilen Sie gleichzeitig Ihre Zustimmung zum SEPA-Lastschrifteinzug)

Ich versichere, dass obige Angaben richtig sind. Die umseitigen Vertragsbedingungen und die [Datenschutzerklärung](#) habe ich zur Kenntnis genommen. Ich nehme weiterhin zur Kenntnis, dass meine personenbezogenen Daten für die Antragstellung und die Abwicklung meines Vertrages sowie zur Kundenbetreuung bei der Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH gemäß EU-DSGVO, BDSG und ThürDSG erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Datum

Unterschrift Antragsteller (wenn unter 18 Jahren, gesetzl. Vertreter)

Unterschrift Kontoinhaber (falls vom Antragsteller abweichend)

1 Voraussetzungen für einen Abo Schüler/Azubi-Vertrag

- 1.1 Ein Abo Schüler/Azubi-Vertrag kann mit den folgenden Verkehrsunternehmen, jeweils in den Verkaufs- und Servicestellen abgeschlossen werden:
- Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH (Abellio):
Abellio Kundencenter (Hbf. Erfurt)
 - Deutsche Bahn AG (DB AG):
DB Reisezentren (Hbf. Gotha, Hbf. Erfurt, Bf. Weimar, Bf. Jena West, Bf. Jena Paradies und Hbf. Gera); DB Vertrieb GmbH, Abo-Center Berlin
 - Erfurter Bahn GmbH (EB):
Service-Center Gera (im Bahnhofsgebäude), Service-Center Bahnhof Jena-Göschwitz
 - Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG):
EVAG-Mobilitätszentrum am Anger
 - GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH (GVB):
Kundenservice im Stadtservice H35
 - Jenaer Nahverkehr GmbH (JNV):
Jenaer Nahverkehr - Servicecenter (Holzmarkt-Passage)
 - KomBus Verkehr GmbH (KomBus):
Service-Center in Saalfeld, Rudolstadt, Pößneck, Schleiz und Bad Lobenstein
 - Stadtwirtschaft Weimar GmbH (SWG):
Kundencenter am Goetheplatz und Industriestraße
 - Süd-Thüringen-Bahn GmbH (STB):
Kundencenter Meiningen (im Bahnhofsgebäude)
 - Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH (TWSB):
Kundenzentrum von NVG und TWSB am Gothaer Hauptbahnhof
Betriebshof Waltershäuser Straße
 - Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR (VLG):
Kundenzentrum von NVG und TWSB am Gothaer Hauptbahnhof
Geschäftsstelle Reinhardsbrunner Straße
- Änderungen, Verlustmeldung und Kündigung sowie die Anzeigepflicht gemäß Ziffer 9 erfolgen immer an das Verkehrsunternehmen, mit dem der Abo Schüler/Azubi-Vertrag abgeschlossen wurde.
- 1.2 Voraussetzung für den Abschluss des Abo Schüler/Azubi-Vertrages ist, dass das Verkehrsunternehmen ermächtigt wird, den jeweiligen Abo Schüler/Azubi-Monatsbetrag von einem Girokonto abzubuchen.
- 1.3 Die Abokarte bleibt Eigentum des Verkehrsunternehmens.

2 Vertragsabschluss, Laufzeit und Haftung

- 2.1 Der Abo Schüler/Azubi-Vertrag kommt durch die Übergabe der Abokarte zustande. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Die Berechtigung zur Nutzung der Schüler-Azubi-Zeitkarte gemäß Ziffer 5,7 der VMT-Tarifbestimmungen muss bei Vertragsabschluss und für die gesamte Vertragsdauer nachgewiesen werden. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch einen Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.
- 2.2 Das Abo Schüler/Azubi und das Abo Baustein Verbund können jeweils am 1. eines Monats begonnen werden. Die Gültigkeit des Abonnements beginnt bei einem Bestelleingang bis spätestens zum 10. des Vormonats (Posteingang) am 1. des Folgemonats und besteht über insgesamt 12 aufeinander folgende Monate (Mindestvertragslaufzeit). Der Abo-Vertrag verlängert sich darüber hinaus auf unbestimmte Zeit, längstens jedoch bis zum voraussichtlichen Ende der Schul- oder Ausbildungszeit, und ist jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gemäß Ziff. 6.1 ordentlich kündbar. Mit Ende der Schul- oder Ausbildungszeit ist eine Weiternutzung untersagt. Das voraussichtliche Ende der Schul- oder Ausbildungszeit ist im Abo-Antrag zu vermerken.
- 2.3 Der Fahrgast/Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, im Abo Schüler/Azubi-Antrag eine entsprechende Kontoverbindung mitzuteilen und ein SEPA-Lastschriftmandat für dieses Konto durch sich oder einen Dritten an das Verkehrsunternehmen zu erteilen. Der Fahrgast/Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, den Abo Schüler/Azubi-Monatsbetrag auf dem Konto bereitzuhalten. Der Antrag ermächtigt das Verkehrsunternehmen, den jeweiligen Abo Schüler/Azubi-Monatsbetrag bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, vom angegebenen Konto per Lastschrift abzubuchen.
- 2.4 Ist der Fahrgast nicht Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontos, so haften der Fahrgast und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Fahrgastes und des Kontoinhabers aus dem Abo Schüler/Azubi-Vertrag.

3 Abo Schüler/Azubi und Nutzungsmöglichkeiten

- 3.1 Für das Abo Schüler/Azubi und das Abo Baustein Verbund gelten die von der Genehmigungsbehörde genehmigten Tarife, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Diese werden ortsüblich bekanntgegeben. Die Ausgabe von Abokarten erfolgt je nach Verkehrsunternehmen als Chipkarte mit elektronischem Fahrausweis (eFAW) oder als Fahrausweis auf Papier.
- 3.2 Die Abokarte ist persönlich und gültig für eine Person.
- 3.3 Die Abokarte berechtigt zu einer beliebigen Anzahl Fahrten im Geltungsbereich im jeweiligen Gültigkeitszeitraum. Die Abokarte ist bei jeder Fahrt mitzuführen und dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Kann der Fahrgast die Abokarte in Verbindung mit einem gültigen Berechtigungsmedium gemäß Ziffer 5,7 der VMT-Tarifbestimmungen bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorweisen, ist er zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen des VMT verpflichtet.
- 3.4 Das Abo Baustein Verbund berechtigt zusätzlich montags bis freitags ab 12:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages den Inhaber das gesamte Verbundgebiet zu befahren.

4 Fahrpreis, Fälligkeit und Erstattung

- 4.1 Der Abo Schüler/Azubi-Monatsbetrag ist zum 1. des Monats fällig. Die Lastschrift erfolgt zwischen dem 1. und 15. des Monats.
- 4.2 Ziffer 4.1 Satz 2 gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Vertragsverhältnis. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Grund entstehen, hat der Fahrgast/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch zu tragen. Sie sind sofort fällig.

5 Änderungen

- 5.1 Änderungen der persönlichen Daten - insbesondere auch der Berechtigung der Inanspruchnahme eines Abo Schüler/Azubi - sowie Änderungen der Bankverbindung sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung ist ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat mit Unterschrift vorzulegen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, wird der Betrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Für hieraus entstehende Kosten (z. B. Rückbuchung) haftet der Fahrgast/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch.
- 5.2 Änderungen des Geltungsbereichs sind in Textform bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat mitzuteilen. Führen die Änderungen gleichfalls zur Änderung des Monatsbetrages, ist der neue Monatsbetrag Bestandteil des Vertrages und wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom Konto abgebucht. Die ursprünglich ausgegebene Abokarte wird mit Inkrafttreten der Änderung ungültig und ist bis zum 5. Tag nach Inkrafttreten der Änderung an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung erst später nach, so wird der volle Monatsbetrag für das ursprüngliche Abo Schüler/Azubi für den jeweiligen Monat neben dem für das geänderte Abo Schüler/Azubi fällig werdenden Monatsbetrag fällig und wird vom Konto abgebucht. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem das bereits ausgegebene ursprüngliche Abo Schüler/Azubi zeitlich seine Gültigkeit verliert. Das neue Abo Schüler/Azubi wird dem Fahrgast per Post bis zum Ende des Vormonats des Inkrafttretens der Änderung zugestellt.

6 Kündigung

- 6.1 Der Abo Schüler/Azubi-Vertrag kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (siehe Ziffer 2.2) ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist der Abo Schüler/Azubi-Vertrag jederzeit zum Ende eines Kalendermonats kündbar. Die Kündigung bedarf der Textform und muss dem Verkehrsunternehmen bis spätestens zum letzten Tag des Monats, zu dessen Ende gekündigt wurde, zugegangen sein. Auf Papier ausgegebene Abokarten müssen spätestens am dem 5. Tag nach Ablauf des Monats, zu dessen Ende gekündigt wurde, beim Verkehrsunternehmen vorliegen (Posteingang). Geht eine auf Papier ausgegebene Abokarte nicht bis zum 5. Tag ein, macht das Verkehrsunternehmen bis zur Rückgabe oder dem Gültigkeitsende der Abokarte für jeden begonnenen Monat Wertersatz in Höhe des tariflichen Abo-Monatsbetrages geltend. Die bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Abo-Monatsbeträge werden dem Fahrgast berechnet. Sämtliche offenen Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen Abo-Betrag abgebucht. Erfolgt die Kündigung kurzfristig zum Monatsende des laufenden Monats, kann es erforderlich sein, dass aus technischen Gründen die Abbuchung des Folgemonats erfolgt. Dieser Betrag wird bis spätestens Ende des Folgemonats dem Konto gutgeschrieben. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, auch nach Kündigung des Vertrages offene Forderungen inklusive Bearbeitungsentgelt aus dem Abo-Vertrag vom Konto abzubuchen.
- 6.2 Der Abo Schüler/Azubi-Vertrag kann vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Bei Kündigung des Abo Schüler/Azubi-Vertrages vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit wird der Differenzbetrag zwischen dem Abo Schüler/Azubi-Monatsbetrag und dem Preis der Monatskarte Schüler/Azubi nacherhoben (Ausnahme Todesfall).
- 6.3 Bei Tarifänderungen sind die ortsüblichen Veröffentlichungen zu beachten. Ab dem Inkrafttreten des neuen Tarifs wird der entsprechend neue Abo Schüler/Azubi-Monatsbetrag vom Konto abgebucht. Erfolgt eine Tarifänderung nicht zum 1. des Monats, tritt die Tarifänderung für das Vertragsverhältnis im Lastschriftinzugsverfahren erst zum 1. des Folgemonats in Kraft. Im Fall einer Tarifänderung besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung in Textform bis zum Ende des 1. Monats des Inkrafttretens der Tarifänderung gemäß Satz 3 an das Verkehrsunternehmen.
- 6.4 Das Abo Baustein Verbund kann entsprechend den Regelungen aus Ziffer 6.1 gekündigt werden. Eine Kündigung des Abo Schüler/Azubi gilt ebenfalls für das Abo Baustein Verbund, auch während der Mindestvertragslaufzeit. Eine gesonderte Kündigung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

7 Außerordentliche Kündigung und weitergehende Ansprüche

- 7.1 Ist die Abbuchung eines fälligen Abo Schüler/Azubi-Monatsbetrages aus Gründen, die nicht durch das Verkehrsunternehmen zu vertreten sind, nicht möglich, so besteht für das Verkehrsunternehmen das Recht der fristlosen Kündigung und des Einzugs der Abokarte. Begleitet der Fahrgast/Kontoinhaber diesen Betrag nicht innerhalb von 7 Tagen nach Mahnung, ist der gesamte verbleibende Restbetrag für den Gültigkeitszeitraum der ausgegebenen Abokarte in einer Summe sofort fällig. Erfolgt die Rückgabe der Abokarte, so erfolgt eine Gutschrift nur für volle Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe der Abokarte entfallen.
- 7.2 Kann der Abo Schüler/Azubi-Monatsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften vom Fahrgast/Kontoinhaber zu übernehmen. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr von 10,00 € fällig.
- 7.3 Bestand der Abo Schüler/Azubi-Vertrag zum Zeitpunkt der fristlosen Kündigung noch nicht mindestens 12 Monate wird für die bestehende Vertragsdauer des Abonnements der Differenzbetrag zwischen Abo Schüler/Azubi-Monatsbetrag und der Monatskarte Schüler/Azubi nacherhoben. Der verbleibende Restbetrag einschließlich aller aufgelaufenen Rücklastschrift- und Mahngebühren wird in einer Summe sofort fällig.
- 7.4 Ist der Vertrag gekündigt, behält sich das Verkehrsunternehmen im Falle einer unberechtigten Weiternutzung des Fahrausweises die Geltendmachung von Wertersatz vor. Zur Ermittlung des Wertersatzes wird auf die Dauer der unberechtigten Weiternutzung, mithin vom Wirksamkeitszeitpunkt der Kündigung an bis zur erstmaligen Feststellung der unberechtigten Weiternutzung durch das Verkehrsunternehmen, und das Tarifprodukt, welches dem Fahrausweis zugrunde lag, abgestellt. Dem Kunden bleibt vorbehalten, dem Verkehrsunternehmen einen geringeren Schaden nachzuweisen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

8 Verlust und Beschädigung

- 8.1 Der Verlust sowie die Beschädigung einer Abokarte sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der Fahrgast erhält gegen eine Gebühr von 10,00 € einmalig einen Ersatz für die verlorene Abokarte. Es wird maximal die Anzahl der je Postsendung versandten Abokarten ersetzt. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 8.2 Auf Grund der spezifischen Ausgabeform der Abokarte im CityTarif Gera wird diese bei Verlust einmalig ersetzt. Der Verlust ist unverzüglich beim GVB Kundenservice anzuzeigen. Der alte Fahrausweis wird damit ungültig. Im Falle einer weiteren Verlustmeldung ist die GVB zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Wird der als verloren gegangene Fahrausweis genutzt, ist die GVB berechtigt, für den Zeitraum von der Verlustmeldung bis zur Nutzung als fiktiven Schadensersatz den Preis zu verlangen, der gemäß Tarif angefallen wäre. Dem Kunden bleibt vorbehalten, der GVB einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 8.3 Ist eine Chipkarte mit eFAW nicht lesbar und muss der Kunde für den Zeitraum bis zur Ausstellung einer neuen Chipkarte mit eFAW Fahrausweise erwerben, kann eine Erstattung des Beförderungsentgeltes für eingereichte Fahrausweise bis zu einer Höhe des jeweiligen Entgeltes für maximal 7 Tageskarten für den Geltungsbereich der Chipkarte mit eFAW erfolgen. Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die Prüfung durch das Verkehrsunternehmen ergibt, dass es sich um eine ungültige oder gesperrte Chipkarte mit eFAW handelt.

9 Versand

- 9.1 Das Verkehrsunternehmen sendet dem Fahrgast die Abokarte rechtzeitig per Post zu.
- 9.2 Erhält der Fahrgast die Abokarte nicht bis zum 26. des jeweiligen Zusendemonats, so hat der Fahrgast die Verpflichtung, dies unverzüglich dem Verkehrsunternehmen in Textform mitzuteilen.
- 9.3 Aufgrund der spezifischen Ausgabeform der von der GVB ausgegebenen Abokarte im City-Tarif Gera, behält sich die GVB vor, dem Vertragspartner in unregelmäßigen Abständen neue Abokarten zuzusenden. Alte GVB Abokarten im CityTarif Gera verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit. Wird der ungültig gewordene Fahrausweis weiterhin genutzt, ist die GVB berechtigt, für den Zeitraum des Austausches bis zur festgestellten Nutzung als fiktiven Schadensersatz den Preis zu verlangen, der gemäß Tarif angefallen wäre. Dem Kunden bleibt vorbehalten, der GVB einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die separate Berechnung eines erhöhten Beförderungsentgeltes bleibt davon unberührt.

Zusatzvereinbarung zum Abo Schüler/Azubi:

Bei Abschluss eines Abo Schüler/Azubi bei der VLG oder der TWSB tritt der Vertragspartner alle (Teil-) Erstattungsansprüche gegenüber dem Schulverwaltungsamt Gotha für die Schulwegkosten an das Verkehrsunternehmen ab. Das vertragsführende Verkehrsunternehmen bucht monatlich nur den Differenzbetrag zwischen dem Preis des Abo Schüler/Azubi und dem (Teil-)Erstattungsbetrag des Schulverwaltungsamtes Gotha vom angegebenen Konto ab. Bei Tarifänderungen (siehe Pkt. 6.3) passt das Schulverwaltungsamt die (Teil-) Erstattungsbeträge an die neuen Tarife an.

Rückfragen zur Höhe der (Teil-) Erstattungsbeträge des Schulverwaltungsamtes Gotha sind vom Antragsteller direkt mit dem Schulverwaltungsamt Gotha zu klären. Diese Zusatzvereinbarung wird bei Vertragsabschluss für das Abo Schüler/Azubi mit der VLG oder der TWSB Vertragsbestandteil und gilt für die gesamte Vertragslaufzeit.